

# Statuten des Vereins

## **Naturkompass – Verein zur Selbstversorgung in einer Gemeinschaft und kreieren von neuen Bildungsmöglichkeiten sowie Freizeitgestaltung in und mit der Natur**

### **§ 1: Sitz, Name und Tätigkeitsbereich**

Der Verein, der seinen Sitz in **Puch bei Weiz** hat, führt den Namen „**Naturkompass - Verein zur Selbstversorgung in der Gemeinschaft und kreieren von neuen Bildungsmöglichkeiten sowie Freizeitgestaltung in und mit der Natur**“ Die Kurzform „Naturkompass“ ist zulässig. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken auf beliebige Länder ausgedehnt werden. Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden Zweck:

- Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Selbstversorgung, Gestaltung und Erschaffen von Möglichkeiten der autarken Versorgung in allen Bereichen des Lebens. Lebens- und Bildungsweise in einem naturnahem Lebensumfeld des Menschen und seiner nachhaltigen Beziehung zu Umwelt, Selbstverantwortung und Unabhängigkeit.
- Die Förderung dieses Erlebens im Rahmen von Gemeinschaft und Familie ist anzustreben, sowie die Erforschung deren positiven Auswirkungen auf das Leben der Mitglieder durch Vermittlung und Sensibilisierung des Bewusst-Seins auf neue und freudebringende Momente.
- Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen zur Erlangung einer lebensharmonisierenden Resilienz.
- Im Vereinszweck ist auch die Erforschung und Wissensvermittlung zur Verbesserung des körperlichen Wohlbefindens durch zB. naturnahe, natürliche Lebensmittel und deren Herstellung, alternativer ganzheitlicher Wissensvermittlung, der Erfahrungsfähigkeit und der Einsatz und Anwendung von Hilfsmittel, zu erforschen.
- Förderung des kreativen, individuellen Potentials, z.B. durch Rückbesinnung auf Natürlichkeit, Forschungsunternehmungen mit Interaktion zur dortigen Gesellschaft und/oder durch aktive und ökonomisch natur-bezogene Lebensweisen.
- Erhöhung des Informationsfluss zur Schaffung neuer und der Verbesserung bestehender Wissens- und Lebens-Räume zB. eigene Versorgung auf Grund und Boden. Erforschung naturbezogener Energien und Heilverfahren.
- Förderung des Gesundheitsbewusstseins durch Bewegung, outdoor Veranstaltungen und gemeinsame spirituelle Erlebnisse sowie Entspannungs- und Achtsamkeits Aktivitäten.
- Ein weiterer wichtiger Teil ist die Erforschung und Förderung der persönlichen LebensArt und -Genusses als Potential zum Lebensglück. Dabei soll zB. auch erforscht werden, ob ein Energieausgleich in digitaler Form ein Zugang zu mehr Lebensqualität/-Freude sein können bzw. in welchen Formen und Wirkungen.
- Gemeinnützige Veranstaltungen zum Zweck der Unterstützung Bedürftiger und zur Mitgliederwerbung
- Mit Initiativen und Aktivitäten sollen Vereinsmitglieder besondere Augenblicke erleben zB. in/mit Gemeinschafts-initiativen, WirkWerken oder Erkenntnissen und Naturerlebnissen um Erkenntnisgewinn zu sammeln.
- Das gemeinschaftliche Wirken, Genießen, Feiern und Sammeln von Erfahrungen und Wissen soll die Kontakte, das Vertrauen und den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedern fördern, ebenso werden freundschaftliche Aktivitäten und das Erlebnis im Miteinander unterstützt.

### **§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweck**

#### **Als ideelle Mittel können dienen:**

- Kooperation von Menschen in und mit Sozialgemeinschaften, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit, Erstellen von Publikationen, Bereitstellen von Plattformen für räumlichen bzw. virtuellen Austausch sowie naturnahes Erleben von Bildungs- und Forschungsprojekten im In- und Ausland
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Fachspezialisten wie Wissenschaftlern, Forschern und Interessierten
- Errichtung von Forschungs- und Bildungszentren sowie Laboren und Niederlassungen
- Gestaltung von Websites, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften und andere Medien
- Vorträge, Seminare, Versammlungen, Diskussionsabende, Abhaltung von Mitgliederwerbungen
- Wissensvermittlung und Informationsfluss, z.B. über neue Technologien und deren positive Nutzung durch direkten Kontakt mit Mitgliedern und mittels neuen Medien
- Entwicklung und Unterstützung bei/von Bildungsprojekten, Projektstudien, Projektbegleitung und dergleichen
- Möglichkeiten und Konzepte im Sinne dieser Vereinsziele sind zu überprüfen, umzusetzen und die Umsetzungsfähigkeit durch Informations- und Lehrtätigkeit an andere weiter zu vermitteln
- Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen, Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

#### **Als materielle Mittel können dienen:**

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren, Aufnahmegebühren (zum Beispiel für Projekte)

- Erlöse aus Seminartätigkeiten und Wissensvermittlung auf z.B. mündlichem und elektronischem Wege
- Spenden, Subventionen, freiwillige Beiträge, Überlassungen, Verwertungen, Förder- und Forschungszuschüsse
- Zuschüsse, Förderungen, Gutscheine, Koop., Überlassungen etc. jeder Art, national/international
- Vermietung und Verpachtung, Erträge und Erlöse aus Märkten und Basaren
- Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Affiliate- und Onlinemarketing, Provisions- und Blockchainprojekte, Vermächtnisse, Crowdfunding, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern (Erfüllungsgehilfen / Betriebsgesellschaft).

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der/die Präsident/in entscheidet über den Jahresbeitrag der Mitglieder sowie über die Einhebung einer Aufnahmegebühr.

Der Verein „**Naturkompass**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit.

Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) sind Förderer des Vereins, ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht und sind ebenfalls ohne Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft können Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Kündigung oder Ausschluss.

Die Mitgliederdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Etwaige Projektkosten/Gebühren/Spesen lt. Präsidiumsbeschluss.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht gilt nur für die ordentlichen Mitglieder. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom/von der Präsident/in beschlossenen Höhe verpflichtet. Außerdem verpflichten sich „aktive“ Mitglieder- die im Vorfeld dazu vom Vorstand ernannt wurden, zur Aktiven Mithilfe vor Ort für zumindest immer 1 „Gartensaison“. Die „aktive“ Mitgliedschaft wird automatisch für die nächste Gartensaison verlängert, außer diese wird mit Einhaltung der 3 monatigen Kündigungsfrist gekündigt.

#### **§ 8: Vereinsorgane**

Der Vorstand, Generalversammlung (Mitglieder), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### **§ 9: Generalversammlung (Mitglieder)**

Das Präsidium ruft zumindest alle **5 Jahre** eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn 10% der wahlberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies verlangen. Die Einladung hat in Textform oder durch Aushang (Informationstafel im Vereinslokal) zu erfolgen.

Die Generalversammlung erfolgt entweder real (körperlich) oder virtuell (online) in einer nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und Zugangssicherung zugänglichen Kommunikationsform, z.B. einem Chatroom. Mitglieder können so in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Stimme abgeben.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.

#### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer; Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11: Das Leitungsorgan (Präsidium)**

Der Vorstand/Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in.

Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen u/o Fördermitgliedern möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane mutwillig dem Verein schaden, als Unzurechnungsfähig gelten oder grob fahrlässig handeln.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

#### **§ 12: Aufgaben des Vorstands, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; Erstellung des Jahresvoranschlags, der Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

Information der Vereinsmitglieder und den geprüften Rechnungsabschluss;

Verwaltung des Vermögens; Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins. Bei Beschlüssen gilt Einstimmigkeit.

#### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen und finanzielle Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in der/die Vizepräsidenten/in.

Rechtsgeschäfte zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern und unter Mitgliedern sind in Abstimmung mit dem Vorstand möglich. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einem allenfalls vorhandenen übergeordneten Verband, einem Verein mit ähnlichem Zweck oder für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu übergeben und zu verwenden.